

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Artikel: Das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit in der Tschechoslowakei
Autor: Tayerle, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nationales Gut des Proletariats zu schützen. Sie werden gestärkt, wenn sie die Gewissheit haben, dass die Arbeiter in den andern Ländern zur Wahrung ihres sozialpolitischen Besitzstandes auf dem Platze sein werden. Das wird der Fall sein, dafür bürgt die ernste Kampfführung der Gewerkschaften aller Länder gegenüber der Herrschsucht des Kapitalismus. Der entbrannte Kampf ist ein internationaler. Der 17. Februar muss ein Ehrentag der Schweizer Arbeiterschaft werden! Ganz Europa blickt nach der Schweiz!

Das Gesetz über die achtstündige Arbeitszeit in der Tschechoslowakei.

Rudolf Tayerle, Prag.

Als die Tschechoslowakei als selbstständiger Staat proklamiert wurde, waren auf ihrem Gebiet eigentlich zwei Gesetze über die Arbeitszeit, das österreichische und das ungarische, in Geltung. Keines dieser Gesetze hatte jedoch eine kürzere als elfstündige Arbeitszeit.

Dieser Zustand war jedoch durch die Kollektivverträge weit überholt, da der Elfstundentag sich nur in einzelnen, zurückgebliebenen Branchen halten konnte. Tatsächlich wurden in der überwiegenden Mehrheit der Industriezweige 9, höchstens 10 Stunden gearbeitet, einige Branchen, wie zum Beispiel die graphischen, hatten sogar eine nur achtstündige Arbeitszeit. Diesem Fortschritte sind in den Jahren 1890 bis 1910 allerdings zahlreiche Kämpfe, wie auch grosse Streiks der Berg-, Textil-, Metallarbeiter und anderer Gewerkschaften vorausgegangen.

Kaum war der tschechoslowakische Staat ins Leben gerufen, wurde unter den ersten Forderungen, die überhaupt gestellt wurden, auch jene der Vergesetzlichung des Achtstundentages laut und muss konstatiert werden, dass seinerzeit sogar seitens der bürgerlichen Kreise fast keine Einwendungen gegen diese Forderung geltend gemacht wurden. Es wurde allgemein das Prinzip anerkannt, das der der tschechischen Nation entstammende grosse Denker, Komensky, bereits vor 300 Jahren ausgesprochen hat: «Verteile deinen Tag in drei Teile, 8 Stunden sollst du arbeiten, 8 Stunden widme deiner Bildung und Erquickung, und 8 Stunden der Ruhe! So benütze deine Zeit am besten und erfüllst die Aufgabe, die dir anvertraut wurde.»

Eine der ersten Vorlagen, welche der konstituierenden Nationalversammlung unterbreitet wurden, war deshalb eben der Gesetzentwurf über die achtstündige Arbeitszeit. Als Referent war der Verfasser bestellt. Nachdem der Entwurf vorher im sozialpolitischen Ausschuss behandelt wurde, wurde dieser im von dem sozialpolitischen Ausschusse festgelegten Wortlaute in der Sitzung vom 19. Dezember 1918 von der Nationalversammlung einstimmig genehmigt; das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1919 in Gültigkeit und bereits am 13. Januar 1919 wurden hierzu die Durchführungsvorschriften erlassen. Grundsätzlich stellt das Gesetz eine *8stündige tägliche oder 48stündige wöchentliche Arbeitszeit* fest, und zwar für sämtliche Industrie- und Geschäftsunternehmungen, sodann für alle vom Staate, öffentlichen oder privaten Körperschaften, Stiftungen, Vereinen, Gesellschaften usw. betriebene Unternehmungen und Anstalten ohne Rücksicht darauf, ob diese Erwerbs- oder Wohltätigkeitscharakter besitzen. Ebenso gilt die achtstündige Arbeitszeit für die Bergbauunternehmungen und für alle in landwirtschaftlichen und Forstunternehmungen regelmässig beschäftigte Personen, welche ausserhalb des Haushaltes des Arbeitgebers leben. In den Transport- und landwirtschaftlichen Unternehmungen ist mit Rücksicht auf deren

technische Art und Abhängigkeit von der Witterung und Jahreszeit auch eine andere Regelung der Arbeitszeit, als acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich zulässig, jedoch darf die Arbeitszeit in einem Intervall von vier Wochen die 192 Stunden nicht überschreiten.

Das Gesetz regelt auch die Sonntagsruhe, die es prinzipiell mit 32 Stunden festsetzt.

Lässt die Ueberzeitarbeit zu, und zwar höchstens zwei Stunden täglich durch 20 Wochen im Jahre, was jedoch von den Behörden bewilligt und entweder durch Elementarereignisse und Zufälle oder durch besonders aussergewöhnliche Verhältnisse begründet werden muss. Das Gesetz beschränkt auch die Nacharbeit und gestattet sie von 10 Uhr abends bis 5 Uhr in der Früh nur Betrieben, die aus technischen Gründen ununterbrochen arbeiten.

Es untersagt prinzipiell die Beschäftigung der Frauen in der Nacht.

Das Gesetz sichert auch gewisse *Arbeitszeiteinschränkung für Haushaltungsangestellte*, indem es ihnen in 24 Stunden 12 Stunden Ruhe gewährt, von welchen mindestens acht Stunden auf die ununterbrochene Nachtruhe und mindestens eine halbe Stunde auf die Mittagspause entfallen muss.

Es muss konstatiert werden, dass bereits fünf Jahre verflossen sind, seitdem das Gesetz in Geltung steht und während dieser Zeit wurden gegen dieses keine ernstesten Einwendungen geltend gemacht, obwohl wir eine sehr schwere allgemeine Krise überstanden haben und in einzelnen Industriezweigen noch immer eine Krise mitmachen müssen. Allerdings haben sich Schwierigkeiten in der Landwirtschaft ergeben, jedoch sind diese im Rahmen des Gesetzes durch gegenseitiges Uebereinkommen bereits überwunden, indem im Sommer eine längere, im Winter eine kürzere Arbeitszeit, welche den Bedürfnissen dieser Produktion mehr entspricht, vereinbart wurde. Ab und zu geben uns einige Gruppen, meistens aus den Kreisen der Arbeitgeber, mehr aus Solidarität zur internationalen Reaktion als aus innerer Notwendigkeit, zu spüren, dass sie das Gesetz als einen sozialen Fortschritt nicht gerne sehen; im grossen und ganzen kann jedoch konstatiert werden, dass bisher keine ernste Stimme hörbar war, welche gewagt hätte, eine Abänderung, geschweige denn Verschlechterung des Gesetzes zu fordern. Uebrigens fehlen auch nicht Stimmen unter den Industriellen, welche ausdrücklich behaupten, dass sie *in der achtstündigen Arbeitszeit keine Gefährdung der wirtschaftlichen Tauglichkeit der tschechoslowakischen Republik erblicken*, da sie deren Förderung durch Vervollkommen der technischen Einrichtung der Industrie, durch zweckmässige Arbeitseinteilung sowie auch durch die steigende Arbeitsleistung gesichert sehen.

Bedenken wir, dass die tschechoslowakische Republik nicht bloss neue politische Grenzen ausgesteckt, sondern auf ihrem Gebiete auch *neue wirtschaftliche Grundlagen* gebildet hat, so müssen wir umso höher einschätzen, dass unter solchen Verhältnissen bisher noch kein ernster Angriff gegen die achtstündige Arbeitszeit zu verzeichnen ist, obwohl es sonst nicht an Angriffen gegen die sozialen Errungenschaften fehlt. Umso mehr frappieren uns deshalb die reaktionären Bestrebungen in den alten Staaten, welche gegen jeden sozialen Fortschritt gerichtet sind. *Dieser Fortschritt kann und darf nicht aufgehalten werden.* Falls sich die Arbeitgeber und die Verfechter der sozialen Reaktion vereinigen, um ihre Pläne durchzusetzen, so muss sich auch die Arbeiterschaft aller Länder zur gemeinsamen Verfechtung des sozialen Fortschritts zusammenschliessen. Auch die tschechoslowakische Arbeiterschaft, die

ihre sozialen Errungenschaften sorgfältig bewacht, begrüsst von Herzen ihre schweizerischen Genossen in ihrem Abwehrkampf und ist überzeugt, dass es ihnen gelingen wird, den Angriff auf den Achtstundentag zurückzuschlagen.

Das Problem der Wirtschaftskrise kann nicht durch die Versklavung der Arbeiterschaft, sondern allein durch ihre Befreiung gelöst werden. *Die achtstündige Arbeitszeit bedeutet für die Arbeiterschaft neben der politischen Demokratie den wichtigsten Schritt auf dem Wege zur wirtschaftlichen Demokratie. Deshalb gibt es hier kein Zurückweichen, sondern einzig und allein standhalten und vorwärtsschreiten.*

Ueber die Kämpfe im Baugewerbe.

F. Reichmann.

Bis die 48stundenwoche im schweiz. Holzgewerbe erobert war. Die 48stundenwoche im schweiz. Holzgewerbe ist der Erfolg jahrzehntelanger hartnäckiger Kämpfe. Deshalb werden die Holzarbeiter auch ihren erkämpften Achtstundentag niemals mehr preisgeben. Die ältesten Angaben über die Arbeitszeit der Holzarbeiter stammen aus dem Jahre 1832. Nach Böhmert dauerte damals die tägliche Arbeitszeit von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Wochenlohn 4 Fr. mit Kost und Logis. Da die Mittagspause 1 Stunde war, kommt also eine Arbeitszeit heraus von wohlgezählten 13 Stunden pro Tag. Die Arbeitszeit der Holzarbeiter in Bern dauerte 1837 von morgens 5 bis 12 Uhr, nachmittags von 1 bis 6 Uhr. Von den Holzarbeitern in Zürich haben wir Angaben vom Jahre 1860, wo die Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends dauerte (Znüni-, Mittags- und Vesperpausen). Der Lohn betrug Fr. 2.— bis 2.50 pro Tag, ausnahmsweise für ganz tüchtige Kräfte auch Fr. 4.— pro Tag. Die Hauptbeschäftigung der Gesellen in der freien Zeit bestand im Säulen und Blaumachen.

Der erste grössere Streik der Holzarbeiter um die Arbeitszeitverkürzung brach am 14. März 1872 in Zürich aus. Der Streik dauerte neun Wochen und endete mit der Erringung des Zehnstundentages, Lohnerhöhung von 20 %, Minimaltaglohn Fr. 3.—. Die zürcherische Arbeiterschaft brachte für den damaligen Schreinerstreik die Summe von Fr. 1552.22 auf. Bei der letzten Holzarbeiteraussperrung im Jahre 1922, die bekanntlich auch neun Wochen dauerte, brachte die zürcherische Arbeiterschaft den freiwilligen Solidaritätsbeitrag von 25,000 Fr. zusammen. Dank dem vielen Blaumachen und der schlechten Organisation ging der Zehnstundentag in Zürich wieder zum Teufel, und 1882 wurde fast auf dem ganzen Platze Zürich schon wieder 11 Stunden geschafft. Es folgten neue Kämpfe um die Arbeitszeitverkürzung nicht nur in Zürich, sondern auch in andern grössern Orten der Schweiz. Zu einem grossen Kampfe kam es wiederum in Zürich im Jahre 1894. Es wurde neuerdings um den Zehnstundentag gekämpft. Nach 13 Wochen ging dieser Streik verloren. Im Frühjahr 1904 entbrannten in Zürich neue Kämpfe um den 9½- resp. 9stundentag, die schliesslich mit dem vollständigen Sieg des Neunstundentages endeten. Der erste dieser Kämpfe begann am 18. März 1904 in der Eiskastenfabrik Schneider und wurde nach 10 Wochen von der Polizei niedergeknüppelt, so dass der Streik bedingungslos abgebrochen werden musste. Aber schon im nächsten Jahre entbrannte der Kampf von neuem auf dem ganzen Platze Zürich. Trotzdem über 500 Mann ausgesperrt wurden, endete der Kampf mit einer vollständigen Niederlage der Meister. Durch Separatverträge und direkte Aktion wurde noch im Sommer 1906 der Neunstundentag überall erkämpft.

Zu grösseren Streiks um den 9½stundentag kam es im Jahre 1905 auch in Basel und Bern und zu kleineren Kämpfen in einer ganzen Reihe anderer Orte. In Basel legten am 1. Mai fast 900 Mann die Arbeit nieder. Nach neun Wochen war der 9½stundentag errungen und vertraglich festgelegt. Am 4. März des gleichen Jahres krachte es in Bern; dort wurde von rund 450 Holzarbeitern die Arbeit eingestellt. Der Kampf dauerte volle 23 Wochen und endete mit einem vollen Siege der Arbeiter.

Auch das Jahr 1906 brachte neue Kämpfe um die Arbeitszeitverkürzung. So brach im Sommer 1906 in Lausanne bei den Möbelfabrikschreibern ein Streik aus um die Erringung des 9½stundentages. Der Streik dauerte 32 Wochen. Trotz der zähen Ausdauer ging der Streik verloren, weil der Platz bald mit französischen Streikbrechern überschwemmt wurde. Die Arbeit wurde bedingungslos wieder aufgenommen. Im gleichen Jahre kam es zu einem schweren Kampfe um die Arbeitszeitverkürzung in Schaffhausen. Anfang Juli wurde von den Holzarbeitern die Arbeit eingestellt. Es konnte jedoch nur mit einer grösseren Firma und ein paar Kleinmeistern ein Vertrag abgeschlossen werden. Bei den übrigen Firmen dauerte der Streik volle 27 Wochen. Der 9½stundentag wurde nach dem Kampfe von den Meistern trotzdem stillschweigend zugestanden. In St. Gallen kam es im April 1906 ebenfalls zum Streik. Nach 10 Wochen konnte ein Vertrag mit dem 9½stundentag abgeschlossen werden.

Zu zwei ganz schweren Kämpfen um die Arbeitszeitverkürzung kam es in den Jahren 1907 und 1908 in Biel und Bern. Am 8. Juni 1907 brach der Streik in Biel aus, der volle 49 Wochen dauerte. Es wurden zwar einige Lohnerhöhungen erreicht, dagegen ging der Kampf um den 9½stundentag leider verloren. In Bern kam es am 2. Februar 1908 zur allgemeinen Aussperrung unter den Holzarbeitern, die fast drei Vierteljahr dauerte. Der Kampf ging um die Erringung des Neunstundentages. Durch viele Streikbrecher und infolge der Krise ging der Kampf verloren, und es konnte erst später der Neunstundentag durchgedrückt werden.

Wir haben natürlich nur ein paar Beispiele aus der endlosen Kette der schweren Kämpfe im schweiz. Holzgewerbe um die Arbeitszeitverkürzung herausgegriffen. Es ist wohl kaum ein anderer Beruf in der Schweiz vorhanden, der um jede halbe Stunde Arbeitszeitverkürzung so erbitterte Kämpfe führen musste wie im Holzgewerbe. Noch bis zum Jahre 1905 waren im Holzgewerbe nur zwei Orte vorhanden, wo der 9½stundentag eingeführt war. In allen andern Betrieben der Schweiz wurde noch 10 bis 12 Stunden pro Tag gearbeitet. Wo keine Organisation vorhanden war, ging die Schufferei noch länger.

Die letzte Kampfetappe waren die Kämpfe um die 48stundenwoche. Auch sie sollte uns nicht kampflos in den Schoss fallen, sondern ein Grosskampf war dazu noch nötig. Am 8. Mai 1919 traten alle Holzarbeiter in Kreuzlingen, Uttwil, Schaffhausen, Aarau, Davos, Uster, Zug, Winterthur und Gossau gleichzeitig in Streik. Nach vier Tagen war eine Abmachung mit den Unternehmern getroffen, wonach die grossen Orte sofort und alle andern Orte spätestens am 1. September 1919 die 48stundenwoche mit Lohnausgleich einzuführen haben, was denn auch geschah. Später wurde diese Arbeitszeit noch im Landestarif festgelegt.

An allen Orten, wo unser Verband umfassende Sektionen hat, besteht heute noch die 48stundenwoche im Holzgewerbe. Wo länger geschafft wird, sind entweder gar keine oder ganz schwache Organisationen vorhanden, oder es sind Sägereibetriebe, Baugeschäfte oder Zimmereien, wo ja bekanntlich die Baumeister eine längere Arbeitszeit beim Bundesrat durchgedrückt ha-